

Beschluß

des Landtages vom, mit dem die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl genehmigt wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Abschluß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl wird genehmigt.

Erläuterungen

Gemäß Art. 15 a B-VG können der Bund und die Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Gegenstand solcher Vereinbarungen sind aber nicht nur Angelegenheit der Vollziehung. Vielmehr ermöglicht Art. 15 a B-VG auch den Abschluß von Vereinbarungen, die — wie völkerrechtliche Staatsverträge — die Organe der Gesetzgebung binden. Allerdings bedürfen solche Vereinbarungen der Genehmigung der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaft. Im vorliegenden Fall wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung über den höchstzu-

lässigen Schwefelgehalt im Heizöl unterzeichnet, deren Erfüllung die Erlassung von landesgesetzlichen Vorschriften erfordert. Aus diesem Grunde ist eine Genehmigung des Landtages für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung notwendig. Diese Genehmigung soll durch Landtagsbeschluß ausgesprochen werden. Nähere Einzelheiten hinsichtlich der zu genehmigenden Vereinbarung und deren Bedeutung für die länderfreundliche Bewältigung der Aufgaben des Umweltschutzes sind den der Vereinbarung angeschlossenen Erläuterungen zu entnehmen.

Vereinbarung

über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl

Der Bund, das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien

— im folgenden Vertragsparteien genannt — sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gem. Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Erlassung von Rechtsvorschriften zur Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die

- a) das Verbrennen von Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, und der Verkauf von solchem Heizöl zum Zwecke des Verbrennens im Inland verboten und
- b) Verstöße gegen diese Verbote mit Strafe bedroht werden.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß in den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften Übergangsregelungen für den Aufbrauch von Lagerbeständen für Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, zulässig sind.

(3) Die Vertragsparteien stimmen überein, Abweichungen von Art. 2 Abs. 1 nur dann zuzulassen, wenn das mit der Vereinbarung angestrebte Ziel nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 2

Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl

(1) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß der höchstzulässige Schwefelgehalt im Heizöl, soweit nicht Art. 1 Abs. 2 und 3 anderes bestimmt, mit folgenden prozentuellen Massenanteilen festgelegt wird:

1. bei Heizöl extra leicht — Ofenheizöl . . . 0,3 %,
2. bei Heizöl leicht 0,75 %,
3. bei Heizöl mittel 1,5 %,

4. bei Heizöl schwer

- a) bis einschließlich 31. Dezember 1983 3 %,
 b) ab 1. Jänner 1984 2,5 %,
 c) ab 1. Jänner 1985 2 %.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß strengere Bestimmungen, die von den Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften für örtliche Teilbereiche wegen deren besonderer Schutzwürdigkeit oder Gefährdung erlassen werden, den allgemeinen Vorschriften des Art. 1 nicht entgegenstehen.

Artikel 3

Außerordentliche Verhältnisse

Soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Heizöl erforderlich ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, die die Energieversorgung wesentlich beeinträchtigen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die von dieser Vereinbarung im unerläßlichen Umfang abweichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 6

Mitteilungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nach den Art. 1 und 2 Abs. 2 und nach Art. 3 erlassenen Rechtsvorschriften sowie generelle Ausnahmeregelungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 unverzüglich dem Bundeskanzleramt mitzuteilen, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien darüber sowie über Erklärungen nach den Art. 4 und 5 unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 7

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Geschehen zu Eisenstadt, am 18. November 1982

Für den Bund gemäß dem Beschluß der Bundesregierung vom 9. November 1982:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz:
 Dr. Kurt Steyrer eh.

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:
 Theodor Kery eh.

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:
 Wagner eh.

Für das Land Niederösterreich:

(gemäß Beschluß der Niederösterreichischen Landesregierung vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages von Niederösterreich)

Der Landeshauptmann:
 Ludwig eh.

Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:
 Ratzenböck eh.

Für das Land Salzburg:

Der Landeshauptmann:
 Wilfried Haslauer eh.

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:
 Kralner eh.

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:
 Wallnöfer eh.

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:
 Dr. Kessler eh.

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:
 Leopold Gratz eh.

Erläuterungen

Die Verbrennung von schwefelreichem Heizöl führt zu einer erheblichen Luftverschmutzung durch Schwefeloxide und im Gefolge zu einem oft merklich erhöhten Säuregehalt der Niederschläge. Diese Immissionen sind geeignet, u.a. Flora und Fauna schwer zu belasten und – insbesondere im Zusammenwirken mit Stäuben – die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl entspricht daher einem ersten Anliegen des Umweltschutzes und wird auch von internationalen Organisationen, die sich mit Fragen der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung befassen (z.B. OECD, ECE), dringend empfohlen. Diese Begrenzung ist außerdem ein vorzüglich geeignetes Instrument zum Schutz der Umwelt, da sie unabhängig von der Verbrennungseinrichtung und der Abgasführung zu einer Verringerung der Luftverschmutzung führt.

Die Angelegenheiten der Luftreinhaltung stellen wie der Umweltschutz überhaupt in kompetenzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte komplexe Materie dar. Darunter sind Sachgebiete zu verstehen, deren Regelung zum Teil in die Zuständigkeit des Bundes und zum Teil in die der Länder fällt. So fällt z.B. die Regelung der Emissionen von Industrie- und Gewerbebetrieben in die Zuständigkeit des Bundes, während die Zuständigkeit für Regelungen im Bereich des Hausbrandes bei den Ländern liegt.

Um mögliche Divergenzen in den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl zu vermeiden, haben die Bundesländer angeregt, in Verhandlungen über eine Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl einzutreten, und einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt. Der Bund hat diese Initiative aufgegriffen und zu Verhandlungen zwischen den Vertretern der in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministerien und der Bundesländer eingeladen. Diese Verhandlungen wurden im Interministeriellen Komitee für Umweltschutz und einem eingesetzten Unterausschuß geführt und zeitigten als Ergebnis die nunmehr vorliegende Vereinbarung. Damit soll von der durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 vorgesehenen Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern als einem wichtigen Instrument im Sinne des kooperativen Bundesstaates Gebrauch gemacht werden.

Bund und Länder kommen in der Vereinbarung überein, die notwendige Akkordierung der vorgesehenen Regelungen zur Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl verbindlich sicherzustellen. Dabei besteht Übereinstimmung darüber, daß sich diese Vereinbarung – durchaus unter Berücksichtigung der grundsätzlichen formalen Erfordernisse des Völkervertragsrechtes – auf den gemeinschaftlich an-

gestrebten Erfolg konzentrieren soll und etwa Überlegungen, welche Vertragspartei mehr zur Verwirklichung des Vertragszieles beitragen kann, außer Betracht zu bleiben haben.

Die gegenständliche Vereinbarung ist Recht zwischen den Vertragsparteien und verpflichtet diese, die notwendigen Anordnungen durch die Erlassung entsprechender Rechtsvorschriften zu treffen.

Schließlich vertreten die Vertragsparteien die Auffassung, daß eine Vertragsbestimmung über die Aufnahme von Kontakten, Beratungen und anderen Verhandlungen aus Anlaß dieser Vereinbarung im Hinblick auf die bisher geübte und in dieser Form fortzuführende Praxis der Kooperation zwischen Bund und Ländern entbehrlich ist. Dieser Kooperation wird auch im Rahmen dieser Vereinbarung zweifellos besondere Bedeutung zukommen.

Zu den einzelnen Artikeln wird bemerkt:

Zu Art. 1:

Die Verpflichtung zur Erlassung der entsprechenden Rechtsvorschriften (Abs. 1) besteht im Rahmen der dem Bund und den Ländern auf Grund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung jeweils zukommenden Zuständigkeiten. Demgemäß werden die Verbote, dem Art. 2 Abs. 1 nicht entsprechendes Heizöl zu verbrennen, je nach dem betreffenden Sachgebiet, zu dem eine solche Regelung gehört, vom Bund oder von den Ländern zu erlassen sein und zwar in der Form entsprechender gesetzlicher Bestimmungen oder durch entsprechende Durchführungsverordnungen, soweit solche heute noch fehlen. Das Verkaufsverbot soll eine leichtere Durchsetzung der für die Vermeidung der Umweltverschmutzung letztlich maßgeblichen Verbrennungsverbote, insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der Kleinverbraucher, gewährleisten: es dient gleichzeitig dem Schutz der Verbraucher. Der Verkauf zur Weiterverarbeitung von Öl selbst sowie der Export von Heizöl sind nicht erfaßt, wohl aber der Verkauf schwefelreicheren Heizöls zur Vermischung mit schwefelärmerem Heizöl zum Zwecke des Verbrennens dieser Mischung durch den Verbraucher.

Was den Eigenimport von Heizöl betrifft, wird festgehalten, daß die Aufnahme einer besonderen Regelung in die Vereinbarung wegen der relativ geringen Zahl derartiger Wirtschaftsvorgänge, aber auch im Hinblick auf das lückenlose System der erlassenden Rechtsvorschriften, die das Verbrennen von dieser Vereinbarung nicht entsprechendem Heizöl verbieten, derzeit nicht erforderlich erscheint. Dem Bund bleibt es vorbehalten, allenfalls erforderliche Regelungen auf dem Einfuhrsektor von sich aus zu treffen. Dabei ist klar, daß die Heizölverfeuerung durch Eigenimporteure verstärkt auf die

Einhaltung der Verfeuerungsverbote zu kontrollieren ist.

Die Vertragsverpflichtung zur strafrechtlichen Sanktionierung von Verstößen gegen die Verbote ist jedenfalls mit der Erlassung entsprechender Verwaltungsstraftatbestände erfüllt.

In den Übergangsregelungen, die ein Aufbrauchen der Lagerbestände an schwefelreicherem Heizöl ermöglichen, ist davon auszugehen, daß die zu den im Art. 2 Abs. 1 festgelegten Termine bei den Verbrauchern und in den Lagern der sie versorgenden österreichischen Mineralölwirtschaft sowie in den Krisenlagern vorhandenen Mengen von den Verkaufs- und Verbrennungsverboten nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien werden ihre Regelungen zum Zweck eines reibungslosen Überganges vorausgehend absprechen.

Abs. 3 ist von dem Grundgedanken getragen, daß in bestimmten Fällen besser auf eine andere Weise dem durch die gegenständliche Vereinbarung angestrebten Schutz der Umwelt Rechnung getragen werden kann, wobei aber jedenfalls der Grundsatz gilt, daß mit den für zulässig erklärten Maßnahmen zumindest der gleiche Schutz erreicht werden muß. Diese Bestimmung nimmt sowohl auf die in der Gewerbeordnung 1973 und im Berggesetz 1975 enthaltenen Ausnahmeregelungen als auch auf den Wunsch der Elektrizitätswirtschaft nach einer solchen allgemein gehaltenen Regelung Bedacht. Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die vom Gesetzgeber bereits geschaffenen Möglichkeiten auch weiterhin für den Anwendungsbereich des vorliegenden Abkommens gegeben sein sollen, wenngleich dies nicht als Regelfall gedacht ist. Daß es sich hierbei lediglich um Sonderfälle handeln kann, kommt auch in der im Art. 6 dieses Übereinkommens vorgesehenen einschlägigen Mitteilungspflicht zum Ausdruck und wird weiters dadurch gesichert, daß im Inland grundsätzlich kein Verkauf von Heizöl, das nicht den Anforderungen dieses Übereinkommens entspricht, zulässig sein wird.

Zu Artikel 2:

Die im Abs. 1 enthaltenen Werte sind von den Vertragsparteien, abgesehen von den Möglichkeiten des Abs. 2, in den gemäß Art. 1 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsvorschriften als höchstzulässige Schwefelhaltsgrenzwerte festzulegen. Die Werte selbst und der Zeitplan für die Herabsetzung des Schwefelgehaltes entsprechen der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

Die für den 1. Jänner 1985 vorgesehene Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl sollte nach einer vom Internationalen Institut für Systemanalyse angestellten Berechnung eine Verminderung der Schwefelemissionen aus Haushalten und Dienstleistungsbetrieben um 45 v.H., aus Gewerbebetrieben

– ausgenommen Dienstleistungsbetriebe – und aus der Industrie um 30 v.H. gegenüber dem heutigen Stand zur Folge haben.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß auch in Zukunft die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten genützt werden sollen, um durch noch niedrigere Schwefelgehalte im Heizöl eine weitere Entlastung der Umwelt zu bewirken. Da die Schwefelgehaltshöchstwerte in den Rechtsvorschriften der verschiedenen Sachgebiete einheitlich festzulegen sind, werden die Vertragsparteien zum gegebenen Zeitpunkt in Verhandlungen über eine entsprechende Änderung der Vereinbarung treten. In diesem Sinn wird vor allem die Entwicklung in den Europäischen Gemeinschaften, in deren Bereich derzeit eine weitere Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl mittel und schwer auf ein Gewichtsprozent diskutiert wird, zu beobachten sein.

Die Vereinbarung verpflichtet zur Erlassung bestimmter Rechtsvorschriften (Art. 1 Abs. 1) und legt die darin aufzunehmenden Schwefelhaltshöchstwerte für die verschiedenen Heizöle fest (Art. 2 Abs. 1). Strengere Grenzwerte gegenüber den hier festgelegten können nur für Gebiete, z.B. Gemeinden erlassen werden, wenn zufolge ihrer klimatischen Gegebenheiten (Beckenlage etc.) besondere Belastungen der Atmosphäre oder besondere Anforderungen an die Luftgüte es notwendig erscheinen lassen. Andere Möglichkeiten zur Verminderung der Schwefelemissionen, etwa die Verbrennung von Heizölen nur der Sorten extra leicht, leicht und mittel zuzulassen (oder vorzuschreiben), werden von der Vereinbarung nicht berührt.

Unter Heizöl im Sinne dieser Vereinbarung ist jedes Produkt zu verstehen, das funktionell und technisch als Heizöl einsetzbar ist; von den einschlägigen ÖNORMEN abweichendes Heizöl ist den nach übereinstimmenden Beschaffenheitsmerkmalen in Betracht kommenden normgerechten Heizölsorten zuzuordnen.

Zu Artikel 3:

Die Vereinbarung spricht von „außerordentlichen Verhältnissen“. Dazu gehören etwa allgemeine Krisensituationen wie auch solche bei der Versorgung mit dem Rohstoff Erdöl oder abnorme klimatische Verhältnisse. In solchen Fällen, in denen die Versorgung mit entsprechendem Heizöl gefährdet ist, muß die ausnahmsweise Versorgung mit schwefelreicherem Heizöl im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig sein. Die Vertragsparteien sind sich bewußt, daß im Hinblick auf die Verkaufs- und Verwendungsverbote für schwefelreicheres Heizöl vorausgehende Absprachen über die zu treffenden Maßnahmen zur Erreichung eines abgestimmten Vorgehens notwendig sein werden und diese Absprachen daher, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen, stets gepflogen werden sollen.

Zu Artikel 4 und 5:

Art. 4 gewährleistet ein bundesweit einheitliches Inkrafttreten und Vorgehen des Bundes und der Länder. Wenngleich die Vereinbarung für den Fall ihrer Kündigung ihr Weiterbestehen unter den übrigen Vertragsparteien vorsieht (Art. 5), wird in einem solchen Fall das weitere Verhalten dieser Vertrags-

parteien zu überlegen und zweckmäßigerweise untereinander zu beraten sein.

Zu Artikel 6:

Von der Mitteilungsverpflichtung werden auch bereits bestehende Rechtsvorschriften erfaßt.